

(Org.-einheit)

Oldenburg, den

An die
Organisationsabteilung
im Hause

Betr.: Amtliche Mitteilungen

Der/Die anl. Text(e) sollten in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht werden.

Angaben zum Text

Fundstelle:

Sind urheberrechtliche Fragen geprüft/nach zu prüfen:

Begründung der Notwendigkeit zur Veröffentlichung:

evtl. Zusätze oder Erläuterungen zum Text (z. B. Abkürzungen):

Unter welchem Stichwort soll der Text veröffentlicht werden:

Falls aus redaktionellen Gründen eine Kürzung des Textes erforderlich ist, welche Textteile müssen auf jeden Fall veröffentlicht werden:

Unterschrift

K. Minister für Wissenschaft und Kunst

Verfahren zur Besetzung von Professorenstellen

RdErl. d. MWK v. 17. 8. 1983 — Z 42 — 03 110/10 (1)

— GültL 91/31 —

Bezug:

1. RdErl. des MK vom 2. 1. 1969 — II/1/1 — 1417/68 — (n. v.)
2. RdErl. des MK vom 14. 5. 1971 (Nds. MBl. S. 728)
3. RdErl. des MK vom 30. 6. 1972 (Nds. MBl. S. 1235)
4. RdErl. des MK vom 12. 4. 1973 (Nds. MBl. S. 788)
5. RdErl. des MK vom 11. 2. 1974 — 207 — B II 2 s — 10/74 — (n. v.)
6. RdErl. vom 31. 10. 1974 — 207 — 811 — 4 a — 34/74 — (n. v.)
7. RdErl. vom 18. 3. 1975 (Nds. MBl. S. 485)
8. RdErl. vom 15. 12. 1975 — 208 — B II 2 s — 12/75 — (n. v.)
9. RdErl. vom 2. 2. 1978 — 208 — B II 16 s — 1/78 — (n. v.)
10. RdErl. vom 15. 5. 1979 — 2011 — B II 1 — neu 8/77 — (n. v.)

— GültL 91/19, 23, 26, 30; 91 a/1, 2 —

1. Geltungsbereich

Diese Bestimmungen gelten für das Verfahren zur Besetzung von Stellen für Professoren im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit und auf Zeit sowie im Angestelltenverhältnis an wissenschaftlichen Hochschulen, künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschulen und Fachhochschulen. Sie gelten nicht für die Ernennung eines Beamten oder Angestellten i. S. von § 150 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), zuletzt geändert durch Art. II des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die einstufige Juristenausbildung in Niedersachsen vom 2. 6. 1983 (Nds. GVBl. S. 125), zum Professor im Beamtenverhältnis auf Zeit gemäß § 59 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 NHG, dessen bisherige Planstelle oder Stelle auf Grund eines Haushaltsvermerks zu den Stellenplänen und Stellenübersichten des jeweiligen Hochschulkapitels in eine Stelle der BesGr. C 2 umgewandelt worden ist. In diesen Fällen genügt die Vorlage eines formularmäßigen Ernennungsvorschlags mit den notwendigen Unterlagen.

2. Vorbereitung des Besetzungsverfahrens

2.1 Professorenstellen dürfen nur dann wieder besetzt werden, wenn die Lehnachfrage, die von dem Stelleninhaber zu erfüllenden Forschungsaufgaben oder andere zwingende Gründe dies erfordern.

2.2 Bei Professorenstellen der BesGr. C 3 oder C 4, die nach Nr. 2.1 wieder besetzt werden sollen, sind die Funktionen, die auf dem mit der Stelle verbundenen Dienstposten wahrzunehmen sind, erneut sachgerecht zu bewerten (§ 82 Abs. 7 NHG).

2.3 Die Professorenstelle darf erst ausgeschrieben werden, wenn ich zugestimmt habe, daß sie wieder besetzt werden darf.

In dem Bericht, mit dem meine Zustimmung beantragt wird, sind die Voraussetzungen für die Wiederbesetzung (Nr. 2.1) eingehend darzulegen. In den Fällen der Nr. 2.2 sind in dem Bericht die Beschreibung und das Ergebnis der Bewertung der Funktionen mitzuteilen. Der Ausschreibungstext ist beizufügen.

3. Ausschreibung

3.1 Die Ausschreibung nach § 57 Abs. 1 NHG soll so gestaltet werden, daß möglichst nur solche Personen veranlaßt werden, sich zu bewerben, die auf Grund ihrer wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifikation und ihres bisherigen beruflichen Werdegangs aller Voraussicht nach die Gewähr dafür bieten, daß sie die Anforderungen erfüllen. Bei der Ausschreibung sind neben den allgemeinen Einstellungsbedingungen die Anforderungen anzugeben, die sich aus der Besonderheit des Fachgebietes ergeben.

Hinsichtlich der allgemeinen Einstellungsbedingungen kann auf § 56 NHG verwiesen werden. In dem Ausschreibungstext ist anzugeben, daß Einzelheiten auf Anforderung erläutert werden.

3.2 Professorenstellen sind in einer geeigneten Zeitschrift (z. B. der Deutschen Universitäts-Zeitung) oder in einer überregionalen Tages- oder Wochenzeitung auszuschreiben. Falls es die Besonderheit des Fachgebietes erfordert, kann darüber hinaus in einer weiteren Zeitschrift oder Zeitung ausgeschrieben werden. Stellen an Fachhochschulen können im Falle des § 149 Abs. 2 NHG ausschließlich im Nds. MBl. ausgeschrieben werden, wenn ich dem zugestimmt habe.

Die Hochschulen sollen auch Wissenschaftler und Künstler, die im Ausland leben, auf die Ausschreibung aufmerksam machen. Der Ausschreibungstext ist deshalb dem Deutschen Akademischen Austauschdienst, Kennedyallee 50, 5300 Bonn-Bad Godesberg, zuzuleiten.

Die Ausschreibung ist aus Kostengründen in knapper Form zu veröffentlichen.

4. Berufungsvorschlag

4.1 Für jede Professorenstelle, die besetzt werden soll, hat die Hochschule einen Berufungsvorschlag vorzulegen, der nach den §§ 57, 57 a, 91 Abs. 2, § 95 Abs. 7, § 99 Abs. 4 und § 100 Abs. 3 Satz 2 NHG zu erstellen ist. § 47 Abs. 4 NHG ist zu beachten.

4.2 Die Berufungskommission lädt die Bewerber, die sie in die engere Wahl genommen hat, zu einer persönlichen Vorstellung ein. Die Bewerber haben eine Vorlesung oder einen Vortrag zu halten und eine wissenschaftliche Aussprache zu führen. In überwiegender künstlerischen Fächern haben die Bewerber durch Vortrag oder Interpretation ihre künstlerischen und pädagogischen Fähigkeiten und Konzeptionen darzustellen und in einer Aussprache zu vertreten. In begründeten Fällen kann auf die Vorstellung verzichtet werden, wenn die Berufungskommission die Qualifikation auch ohne die Vorstellung beurteilen kann. Dies gilt nicht, wenn der Bewerber auf eine Vorstellung Wert legt.

4.3 Für jeden Bewerber, für den nach dem Ergebnis der Prüfung gemäß Nr. 4.2 die Qualifikation für die Aufnahme in den Berufungsvorschlag festgestellt worden ist, sollen mindestens zwei Gutachten auswärtiger Professoren oder anderer Sachverständiger eingeholt werden. Den Gutachtern sind die Einstellungsbedingungen des § 56 NHG mitzuteilen. Sie sind zu bitten, sich auch dazu zu äußern, ob nach ihrer Ansicht der Bewerber diese Einstellungsbedingungen erfüllt. Eines der Gutachten muß eine vergleichende Würdigung der Vorgeschlagenen enthalten. Die Gutachten müssen der Berufungskommission vor ihrer Beschlußfassung vorliegen.

4.4 Die Bestimmungen der Nrn. 4.2 und 4.3 sind auch auf Personen anzuwenden, die gemäß § 57 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 NHG vorgeschlagen werden sollen.

4.5 Dem Berufungsvorschlag sind beizufügen:

- a) die in § 57 Abs. 9 NHG genannten Unterlagen,
- b) die Stellungnahme des Senats (§ 91 Abs. 2 Nr. 13 NHG), gegebenenfalls der gemeinsamen Kommission für Lehrerbildung (§ 100 Abs. 3 Satz 2 NHG) und gegebenenfalls die Stellungnahme des anderen Fachbereichs im Falle des § 57 Abs. 2 Satz 2 NHG,
- c) ein weiterer Berufungsvorschlag und ein Minderheiten-vorschlag nach § 47 Abs. 4 NHG, falls sie abgegeben wurden.

Ferner sind die Ergebnisse der abschließenden Abstimmungen in den Gremien mitzuteilen.

5. Übergangs- und Schlußbestimmungen

5.1 Dieser RdErl. tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

5.2 Die Bezugerlasse und der Hinweis Nr. 1 zu § 57 NHG der Anlage zu dem RdErl. vom 21. 7. 1981 (Nds. MBl. S. 758 — GültL 60/63) werden aufgehoben.

An die
Hochschulen.

— Nds. MBl. Nr. 42/1983 S. 791